



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. September 1965 | Teil II INr. 92

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 65	Anordnung über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung	667
10. 9. 65	Anordnung Nr. 3 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten	669
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	670

Anordnung über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung.

Vom 31. August 1965

Für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur im Bereich der materiellen Produktion gewinnt die Gestaltung immer größere Bedeutung. Sie ist untrennbarer Bestandteil hoher Erzeugnisqualität. Qualitätsprodukte mit ausgezeichneter Funktion, hervorragender Verarbeitung, vorbildlicher Gestaltung und niedrigen Kosten drücken den Reifegrad der Beherrschung der modernen Technik aus und widerspiegeln den Stand der kulturellen Entwicklung im Bereich der materiellen Produktion. Von dieser großen Bedeutung ausgehend, muß die Gestaltung im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu einem festen Bestandteil der Leitungstätigkeit werden.

Deshalb wird auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung

§ 1

(1) Der Rat für Gestaltung wird beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) gebildet. Er ist das beratende Organ des DAMW auf dem Gebiet der Gestaltung von Industrieerzeugnissen.

(2) Der Rat für Gestaltung führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch.

(3) Die Hauptaufgabe des Rates für Gestaltung ist die Beratung des DAMW • in Fragen der perspektivischen Entwicklung der Gestaltung und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen für den Volkswirtschaftsrat' hinsichtlich der Gestaltung von Erzeugnissen mit dem Ziel, die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur in der materiellen Produktion zu sichern.

(4) Die Leitung, Arbeitsweise und Struktur des Rates für Gestaltung werden durch eine vom Präsidenten des DAMW zu erlassende Ordnung geregelt.

II.

Stellung und Aufgaben des Zentralinstituts für Gestaltung

§ 2

(1) Das Zentralinstitut für Gestaltung (nachfolgend Zentralinstitut genannt) als das fachlich zuständige Organ des DAMW zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Gestaltung ist das anleitende und koordinierende Zentrum in der Deutschen Demokratischen Republik für die Entwicklung der Gestaltung industrieller Produkte. Die Tätigkeit des Zentralinstituts richtet sich darauf, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen die Linie und die neuen Wege der modernen Gestaltung zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zu einer vorbildlichen, von den Bedürfnissen eines sozialistischen Lebensstils der Werktätigen ausgehenden ästhetischen Gestaltung zu erarbeiten und durchzusetzen. Es wirkt mit bei der komplexen Umweltgestaltung.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der